273202

POSTULAT

Urheber	Marco Wenger, neo - Die sozialliberale Mitte, Christian Gasser, SVPO, Iwan Eyholzer, Die Mitte Oberwallis und Stéphane Haefliger, Le Centre
Gegenstand	Überprüfung der Ersatzlösung bei der Eigenstromerzeugungspflicht
Datum	12/03/2026
Nummer	2026.03.074

Seit dem 1. Januar 2025 verpflichtet das kantonale Energiegesetz bei der Sanierung eines bestehenden Gebäudedachs, bei der die Dacheindeckung entfernt wird, zur Installation einer Anlage zur Eigenproduktion von Energie aus erneuerbaren Quellen. In der Praxis handelt es sich dabei in der Regel um eine Photovoltaikanlage mit einer Mindestleistung von 20 W pro m² Energiebezugsfläche.

Alternativ kann diese Verpflichtung durch eine finanzielle Beteiligung an einer sogenannten partizipativen Photovoltaikanlage erfüllt werden. Dabei beteiligen sich Gebäudeeigentümer finanziell an einer Anlage an einem anderen Standort. Diese Ersatzlösung soll sicherstellen, dass zusätzliche erneuerbare Stromproduktion auch dann ermöglicht wird, wenn auf einem Gebäude keine eigene Anlage installiert wird.

Die geltende Vollzugspraxis stellt jedoch umfangreiche Anforderungen an solche partizipativen Anlagen. Dazu gehören unter anderem eine rechtskräftige Baubewilligung, ein technisches Dossier mit Produktionssimulation, die Registrierung bei der zuständigen Dienststelle sowie verschiedene vertragliche und formelle Nachweispflichten.

Dadurch erfolgt die Registrierung partizipativer Anlagen in der Praxis überwiegend im Rahmen grösserer Photovoltaikprojekte, die von professionellen Projektträgern realisiert werden. Dabei handelt es sich häufig um grössere Anlagen auf Gewerbe- oder Industriebauten oder um Freiflächenanlagen, welche unabhängig von einzelnen Ersatzbeteiligungen geplant und gebaut werden. Die finanziellen Beiträge aus der Ersatzlösung tragen somit häufig zur Finanzierung solcher Projekte bei.

Rein private oder nachbarschaftlich organisierte Initiativen werden demgegenüber faktisch kaum realisiert, obwohl sie grundsätzlich einen Beitrag zur dezentralen Stromproduktion leisten könnten. Eigentümer, welche im Rahmen der Ersatzlösung Beiträge leisten, beteiligen sich damit häufig an grösseren Anlagen professioneller Projektträger, während kleinere oder lokale Projekte kaum zum Zug kommen.

Es stellt sich daher die Frage, ob die heutige Ausgestaltung der Ersatzlösung in jeder Hinsicht dem gesetzgeberischen Ziel einer zusätzlichen und möglichst dezentralen Stromproduktion sowie der Stärkung der Eigenproduktion von Energie entspricht oder ob unbeabsichtigte strukturelle Effekte entstehen.

Schlussfolgerung

Wir fordern den Staatsrat auf, die heutige Ausgestaltung der Ersatzlösung gemäss Art. 59 kEnV zu prüfen und

dem Grossen Rat Bericht zu erstatten, insbesondere zu folgenden Fragen:

1.Wie können die administrativen Anforderungen und der bürokratische Aufwand für kleinere oder gemeinschaftlich organisierte Projekte reduziert werden?

2.Wie kann sichergestellt werden, dass die Ersatzlösung dem Ziel des Energiegesetzes, der Stärkung der Eigenproduktion von erneuerbarer Energie tatsächlich dient?

3.Wie kann verhindert werden, dass finanzielle Beiträge aus der Ersatzlösung überwiegend in grössere Projekte fliessen, während kleinere oder lokale Initiativen kaum zum Zug kommen?

4.Wie kann sichergestellt werden, dass die Ersatzlösung zu einer zusätzlichen und möglichst dezentralen Stromproduktion in Quartieren und Gemeinden beiträgt?